

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 3389  
des Abgeordneten Uwe Adler (SPD-Fraktion)  
Drucksache 7/9400

### **Polizeiliche Kriminalstatistik 2023 - Zunahme im Bereich Gewaltkriminalität**

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin der Justiz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers: Das für die Themen der Inneren Sicherheit zuständige Ministerium hat am 13. März 2024 die Polizeiliche Kriminalstatistik für das Jahr 2023 vorgestellt.

Im Rahmen der Vorstellung wurde eingeräumt, dass nach jahrelanger Talfahrt die polizeilich registrierten Straftaten in Brandenburg im vergangenen Jahr erneut gestiegen sind. Insgesamt wurden 186 242 Straftaten gezählt. Damit liegt die Kriminalität im Land um 9,4 Prozentpunkte bzw. um 16 038 Fälle höher als noch im Jahr 2022. Im Bereich Gewaltkriminalität wurde mit 5 499 Fällen der höchste Stand der vergangenen 15 Jahre verzeichnet.

Die erfassten Fälle sind insgesamt um 17,4 % (2022: 4 685 Fälle) gestiegen. Maßgeblich wird Gewaltkriminalität durch Fälle der gefährlichen und schweren Körperverletzungen geprägt (2023: 69,8 % bzw. 3 837 Fälle; 2022: 72,1 % bzw. 3 379 Fälle). Hier ist ein Anstieg der registrierten Straftaten um 13,6 Prozentpunkte festzustellen.

Zu dem Bereich der Gewaltkriminalität zählen auch Delikte wie Vergewaltigung (2023: 314 Fälle; 2022: 272 Fälle), versuchter Mord (2023: 9 Fälle; 2022: 9 Fälle) und Mord (2023: 2 Fälle; 2022: 2 Fälle) sowie versuchter Totschlag (2023: 27 Fälle; 2022: 22 Fälle) und Totschlag (2023: 12 Fälle; 2022: 7 Fälle).

Zudem wurden in Brandenburg im vergangenen Jahr insgesamt 6 325 Straftaten im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt in der Polizeilichen Kriminalstatistik registriert. Im Vergleich zu 2022 ist es ein Anstieg um 472 Fälle.

In 2023 wurden auch 1 359 Fälle von Gewalt gegen Polizeibeamte registriert. Im Vergleich zum Vorjahr sind das 90 Fälle bzw. 7,1 % mehr. Dabei wurden 2 786 Polizeibeamte als Opfer registriert, 372 mehr als im Vorjahr.

Die Brandenburgerinnen und Brandenburger wünschen sich auch und vor allem bei dem Thema der Inneren Sicherheit einen handlungsfähigen und handelnden Rechtsstaat. Dies kann im Sinne der Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie dem Opferschutz auch bedeuten, dass eine Bestrafung der Täterinnen und Täter in zeitlicher Nähe zu der begangenen Straftat erfolgt.

Eingegangen: 11.04.2024 / Ausgegeben: 16.04.2024

Ich frage die Landesregierung:

1. Maßgeblich wird Gewaltkriminalität durch Fälle der gefährlichen und schweren Körperverletzungen geprägt. Im Jahr 2023 waren es 3 837 Fälle. Wie viele Fälle wurden davon zur Anklage gebracht, beziehungsweise in wie vielen Fällen erfolgte hier eine Verurteilung der Täterinnen oder Täter?

Zu Frage 1: Soweit die in der Frage genannte Anzahl von Fällen der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) entnommen ist, werden in der PKS keine Daten zu den diesbezüglichen staatsanwaltschaftlichen Anklageerhebungen oder gerichtlichen Verurteilungen abgebildet. Grundlage für eine (weitere) Abfrage von Anklagen und Verurteilungen wären zunächst die nach der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten bei den Staats- und Staatsanwaltschaften (StA-Statistik) registrierten Ermittlungsverfahren. Anders als in der PKS wird allerdings die in der Fragestellung angesprochene Gewaltkriminalität durch Fälle der gefährlichen und schweren Körperverletzung in der StA-Statistik nicht vergleichbar ausgewiesen. Die StA-Statistik fasst verschiedene Delikte nach Sachgebieten zusammen. Fälle von gefährlicher und schwerer Körperverletzung werden gemeinsam im Sachgebiet 21 „vorsätzliche Körperverletzung“ erfasst, soweit es sich nicht um Kapitalverbrechen nach § 74 Absatz 2 GVG (dann Sachgebiet 20) handelt. Die Anzahl der im Sachgebiet 21 bei den Staatsanwaltschaften geführten Ermittlungsverfahren entspricht daher nicht der Anzahl der in der PKS registrierten Fälle der gefährlichen und schweren Körperverletzung. Demgemäß können auf Grundlage der StA-Statistik keine Zahlen zu Anklagen und Verurteilungen im Sinne der Fragestellung genannt werden.

Die Strafverfolgungsstatistik der Justiz, die für das Jahr 2023 noch nicht vorliegt, zeigt auf, wie viele Personen im Verlaufe eines Kalenderjahres rechtskräftig verurteilt werden und bei wie vielen Personen eine gerichtliche Einstellung oder ein Freispruch erfolgt, und lässt daher ebenfalls keine Rückschlüsse auf die Anzahl der Verurteilungen in den in der PKS registrierten Fälle zu.

2. Zu dem Bereich der Gewaltkriminalität zählen auch Delikte wie Vergewaltigung (2023: 314 Fälle). Wie viele Fälle wurden davon zur Anklage gebracht, beziehungsweise in wie vielen Fällen erfolgte hier eine Verurteilung der Täterinnen oder Täter?

Zu Frage 2: Hinsichtlich der grundsätzlichen Unterschiede der Datenerhebung in der PKS, der StA-Statistik und der Strafverfolgungsstatistik wird Bezug genommen auf die Ausführungen zu Frage 1. Die in der Frage 2 genannte Anzahl an Fällen entstammt der PKS und ist daher nicht deckungsgleich mit der in der StA-Statistik erfassten Anzahl an Verfahren. Das in der Frage angesprochene Delikt „Vergewaltigung“ wird in der StA-Statistik im Sachgebiet 15 „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ erfasst. Die Anzahl der im Sachgebiet 15 bei den Staatsanwaltschaften geführten Ermittlungsverfahren (hierunter fallen auch Delikte wie Vergewaltigung) entspricht daher nicht der Anzahl der in der PKS registrierten Fälle. Die Anzahl der in der StA-Statistik ausgewiesenen Anklagen bezieht sich demnach auf die bei den Staatsanwaltschaften nach Sachgebieten erfassten Ermittlungsverfahren, nicht aber auf die in der PKS registrierten Fälle von Vergewaltigung. Demgemäß können keine Zahlen zu Anklagen und Verurteilungen im Sinne der Fragestellung genannt werden.

3. In Brandenburg wurden vergangenes Jahr insgesamt 6 325 Straftaten im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt in der Polizeilichen Kriminalstatistik registriert. Wie viele Fälle wurden davon zur Anklage gebracht, beziehungsweise in wie vielen Fällen erfolgte hier eine Verurteilung der Täterinnen oder Täter?

Zu Frage 3: Hinsichtlich der grundsätzlichen Unterschiede der Datenerhebung in der PKS, der StA-Statistik und der Strafverfolgungsstatistik wird Bezug genommen auf die Ausführungen zu Frage 1. Die in der Frage 3 genannte Anzahl an Straftaten entstammt der PKS und ist daher nicht deckungsgleich mit der in der StA-Statistik erfassten Anzahl an Verfahren. Für Ermittlungsverfahren bei Straftaten im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt sieht die StA-Statistik keinen einheitlichen Sachgebietsschlüssel vor. Vielmehr werden derartige Straftaten je nachdem, ob es sich um sexualisierte, körperliche oder psychische Gewalt-handlungen handelt, in unterschiedlichen Sachgebieten erfasst, beispielsweise Sachgebiet 15 „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“, Sachgebiet 21 „vorsätzliche Körperverletzungen“ oder als sonstige Straftaten, Sachgebiet 90 „sonstige, allgemeine Straftaten, für die das Gesetz Freiheitsstrafen von nicht unter einem Jahr vorsieht“ und Sachgebiet 99 „sonstige allgemeine Straftaten“.

Im Ministerium der Justiz wird seit dem Jahr 2004 aus Anlass regelmäßig wiederkehrender kurzfristiger Anfragen zur Entwicklung von häuslicher Gewalt eine Statistik geführt. Dabei berichten die Staatsanwaltschaften halbjährlich über die Eingangszahlen sowie über Art und Umfang der Erledigungen auf Grundlage der in MESTA eingerichteten Nebenverfahrensklasse „Häusliche Gewalt“. Bei der statistischen Erfassung verwenden die Staatsanwaltschaften jedoch eine engere Definition von „häuslicher Gewalt“ als die Polizei, die darunter jegliche Gewalt zwischen Personen, die in einer familiären oder partnerschaftlichen Beziehung stehen, unabhängig von der Existenz eines gemeinsamen Haushalts als „häusliche Gewalt“ klassifiziert. Diese Abweichung in der statistischen Erfassung führt dazu, dass ein nicht unerheblicher Teil der von der Polizei als „häusliche Gewalt“ eingestuften Tatvorwürfe bei den Staatsanwaltschaften nicht in den für häusliche Gewalt zuständigen Sonderdezernaten bearbeitet wird. Mangels gesonderter statistischer Erfassung kann über den Ausgang dieser - zumeist in der Abteilung für allgemeine Strafsachen geführten - Verfahren keine Aussage getroffen werden. Demgemäß können keine Zahlen zu Anklagen und Verurteilungen im Sinne der Fragestellung genannt werden.

4. In 2023 wurden 1 359 Fälle von Gewalt gegen Polizeibeamte registriert. Dabei wurden 2 786 Polizeibeamte als Opfer registriert. Wie viele Fälle wurden davon zur Anklage gebracht, beziehungsweise in wie vielen Fällen erfolgte hier eine Verurteilung der Täterinnen oder Täter?

Zu Frage 4: Hinsichtlich der grundsätzlichen Unterschiede der Datenerhebung in der PKS, der StA-Statistik und der Strafverfolgungsstatistik wird Bezug genommen auf die Ausführungen zu Frage 1. Die in der Frage 4 genannte Anzahl an Fällen entstammt der PKS und ist daher nicht deckungsgleich mit der in der StA-Statistik erfassten Anzahl an Verfahren. Für Verfahren, in denen Polizeibeamte Geschädigte sind, sieht die StA-Statistik keinen einheitlichen Sachgebietsschlüssel vor. Vielmehr werden derartige Straftaten in den allgemeinen Sachgebieten erfasst. Demgemäß können keine Zahlen zu Anklagen und Verurteilungen im Sinne der Fragestellung genannt werden.

5. Stehen den zuständigen Ministerien (Ministerium für Inneres und Kommunales und Ministerium für Justiz) statistische Daten zur Verfügung, aus denen hervorgeht, wie viele Ermittlungsverfahren im Jahr 2023 durch die Polizei des Landes Brandenburg in Zusammenarbeit mit den zuständigen Staatsanwaltschaften geführt wurden, die tatsächlich
- a) in einer Anklage der zuständigen Staatsanwaltschaft,
  - b) einem gerichtlichen Verfahren,
  - c) in einer Verurteilung
- mündeten? (Bitte um Darstellung.)

Zu Frage 5: Hinsichtlich der grundsätzlichen Unterschiede der Datenerhebung in der PKS, der StA-Statistik und der Strafverfolgungsstatistik wird Bezug genommen auf die Ausführungen zu Frage 1. Eine einheitliche Verlaufsstatistik der polizeilich registrierten Straftaten, für die es im Übrigen auch bundesweit bisher keine Rechtsgrundlage gibt, wird nicht geführt, so dass das Zahlenmaterial in den Justizstatistiken von den Daten in der PKS aufgrund der unterschiedlichen Erhebungsparameter abweicht. Die Anzahl der bei den Staatsanwaltschaften geführten Ermittlungsverfahren entspricht nicht der Anzahl der in der PKS registrierten Fälle von Straftaten. Die Anzahl der in der StA-Statistik ausgewiesenen Anklagen bezieht sich auf die bei den Staatsanwaltschaften nach Sachgebieten erfassten Ermittlungsverfahren. Die in der Strafverfolgungsstatistik ausgewiesenen Verfahrenserledigungen beziehen demgegenüber auf Personen. Die Anzahl der in der PKS ausgewiesenen Fälle/Tatverdächtigen lässt sich daher nicht mit der Anzahl der in der StA-Statistik ausgewiesenen Ermittlungsverfahren und Anklagen sowie der in der Strafverfolgungsstatistik ausgewiesenen Verurteilungen vergleichen. Demgemäß stehen keine statistischen Daten im Sinne der Fragestellung zur Verfügung. Diese Problematik besteht bundesweit und war Gegenstand der Frühjahrskonferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 25. und 26. Mai 2023 in Berlin. Die Justizministerinnen und Justizminister haben das Bundesministerium der Justiz gebeten, mit dem Bundesministerium des Innern in Abstimmungen zur Synchronisierung der polizeilichen Kriminalstatistik und der justiziellen Personenstatistiken der Strafrechtspflege einzutreten.